



Departementsverfügung

Coronavirus (Covid-19)

Durchführung der Aufnahmeprüfung in den lehrbegleitenden Berufsmaturitätslehrgang (BM1-Aufnahmeprüfung)

Das Amt für Berufsbildung (AFB) wurde mehrfach mit der Frage konfrontiert, ob die Aufnahmeprüfung in einen lehrbegleitenden Berufsmaturitätslehrgang (BM1-Aufnahmeprüfung) am 1. April 2020 durchgeführt werden kann. Auf diese Frage hat das AFB bereits mitgeteilt, dass diese Aufnahmeprüfung durchzuführen ist.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) vom 13. März 2020 (Stand 21. März 2020) können Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen (Hygienemassnahmen und social distancing) durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einschlägigen Erläuterungen zur erwähnten Bestimmung (Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 20. März 2020 (Stand 21. März 2020, 0:00 Uhr).

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach der einschlägigen kantonalen Berufsmaturitätsverordnung (kBMV; BR 430.400). Die Nichtdurchführung der Aufnahmeprüfung bzw. eine allgemeine provisorische prüfungsfreie Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. c Kantonale Berufsmaturitätsverordnung (prüfungsfreie Aufnahme durch die Berufsmaturitätsschulen aufgrund gleichwertiger Voraussetzungen) ist unzulässig. In diesem Zusammenhang ist auch das Gleichbehandlungsgebot aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund und zwecks Vermeidung von Unsicherheiten bezüglich der Durchführung der BM1-Aufnahmeprüfung sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. j der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; BR 430.100)

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Im Kanton Graubünden finden – vorbehältlich anderer Entscheide des Bundes – die einheitlich auf den 1. April 2020 angesetzten BM1-Aufnahmeprüfungen statt.
2. Die zuständigen Personen an den Berufsfachschulen sind dafür verantwortlich, entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
3. Die zur Prüfung angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die entsprechende Berufsfachschule so rasch als möglich über die Durchführung der BM1-Aufnahmeprüfung am 1. April 2020 zu informieren.
4. Mitteilung per E-Mail und postalisch an die Trägerschaften und Schulleitungen der Berufsfachschulen mit BM1 und an das Amt für Berufsbildung.



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat